



SR-Nummer: 105.5

# **Geschäftsreglement der Baukommission Überbauung Areal Hofwisen**

21. März 2023

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 54 vom 21. März 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Wahl.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Konstituierung .....	3
Art. 4	Geschäftsführung.....	3
Art. 5	Aufgaben der Kommission .....	3
Art. 6	Kompetenzen .....	4
Art. 7	Nachhaltige Beschaffung.....	4
Art. 8	Arbeitsvergebung .....	4
Art. 9	Finanzen, Finanzverantwortlicher .....	4
Art. 10	Koordination .....	4
Art. 11	Haftung .....	4
Art. 12	Beschlussfassung .....	5
Art. 13	Kollegialitätsprinzip.....	5
Art. 14	Entschädigung Kommissionsmitglieder .....	5
Art. 15	Kommunikation .....	5
Art. 16	Inkraftsetzung.....	5

**Art. 1 Wahl**

Das vorliegende Geschäftsreglement ist integrierender Bestandteil des GRB Nr. 54 vom 21. März 2023. Der Gemeinderat setzt darin die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen ein. Sie besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

**Art. 2 Zweck**

Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen begleitet das Projekt während der gesamten Bauphase.

**Art. 3 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen besteht aus folgenden Personen:

Mit Stimmrecht:

- Bereichsverantwortlicher Liegenschaften als Präsident
- Bereichsverantwortlicher Tiefbau und Infrastruktur als Vizepräsident
- Leiter DLZ Liegenschaften Finanzverantwortlicher
- Mitglied Initiativgruppe
- Vertreter/in Dorfverein Gattikon

Zusätzlich mit beratender Stimme ohne Stimmrecht:

- Landis AG, Geroldswil, Bauherrenbegleiter

<sup>2</sup> Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden.

**Art. 4 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Leiter DLZ Liegenschaften oder ein weiteres Mitglied der Kommission gemeinsam, für finanzielle Belange der Präsident und der Finanzverantwortliche.

<sup>2</sup> Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel werden die Mitglieder vier Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt per E-Mail. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

<sup>3</sup> Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

**Art. 5 Aufgaben der Kommission**

Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung Neubau Wohnüberbauung Areal Hofwisen, Gattikon  
Basis Urnenabstimmung vom 27. November 2022  
Vertragsbereinigung und Auftragserteilungen nach Rücksprache mit  
Totalunternehmer, 21. März 2023

- b) Vertretung der Bauherrschaft gegenüber Dritten
- c) Überprüfung Bauverlauf und technisch einwandfreie Ausführung
- d) Überprüfung der geforderten Auflagen der kantonalen Denkmalpflege
- e) Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere auch die laufende Kontrolle der Einhaltung der gesprochenen Kredite
- f) Kontrolle der Leistungserbringung und Bauausführung
- g) Abschluss des Verwaltungsmandates und Koordination der Erstvermietung
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsbeauftragten

#### **Art. 6 Kompetenzen**

Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen ist für den Zweck gemäss Art. 2 sowie für das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

#### **Art. 7 Nachhaltige Beschaffung**

Produkte und Dienstleistungen müssen die Anforderungen optimal erfüllen, eine hohe Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen aufweisen sowie ökologischen und sozialen Anforderung genügen. (Verweis auf GRB 212 «Richtlinien zur Nachhaltigen Beschaffung» vom 21. August 2012 sowie auf GRB 199 «Nachhaltige Beschaffung, Handlungsfelder» vom 24. Oktober 2017).

#### **Art. 8 Arbeitsvergaben**

Für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

#### **Art. 9 Finanzen, Finanzverantwortlicher**

- <sup>1</sup> Der Finanzverantwortliche überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit dem Leiter DLZ Finanzen.
- <sup>2</sup> Rechnungen dürfen nur nach Kontrolle durch den zuständigen Planer, Bauherrenbegleiter, sowie nach Visum durch den Finanzverantwortlichen und den Präsidenten zur Zahlung freigegeben werden. Der Finanzverantwortliche ist für die Kostenprognose und die laufende Kostenkontrolle verantwortlich.
- <sup>3</sup> Zweimal pro Jahr oder dem Bauverlauf entsprechend ist dem Gemeinderat ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose vorzulegen.

#### **Art. 10 Koordination**

Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Baukommission Überbauung Areal Hofwisen beauftragtes Mitglied mit Planern, Spezialisten und Ausschüssen separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Kommission zu erleichtern.

#### **Art. 11 Haftung**

Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden verantwortlich.

Die Kommissionsmitglieder haften für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden, die mit der Geschäftsführung betraute Person wie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 12 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Baukommission Überbauung Areal Hofwisen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.
- <sup>2</sup> Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren. In dringenden Fällen kann der Präsident Verfügungen erlassen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

#### **Art. 13 Kollegialitätsprinzip**

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

#### **Art. 14 Entschädigung Kommissionsmitglieder**

Die Kommissionsmitglieder beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der jeweils gültigen Behördenentschädigungs-Verordnung.

#### **Art. 15 Kommunikation**

Für die Kommunikation nach innen und nach aussen sind die folgenden Erlasse zu beachten.

- a) Kommunikationskonzept gemäss GRB 167 vom 29. September 2015 mit dem dazugehörenden Ausführungsreglement für die strategische Ebene.
- b) Kommunikationskonzept in Krisensituationen gemäss GRB 202 vom 30. November 2015.

#### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster